

**Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 13

Nr. 3

Frankfurt (Oder), 27. Februar 2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil	Seite
1. Veröffentlichung der aktuellen Fassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung)	
2. Bekanntmachung Entgeltordnung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)	
3. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“	
4. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)	
5. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“- 1. Änderung	
6. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Umbauleitplanung Neubesesinchen	
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 27. Sitzung am 31.01.2002	
8. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2000	
Nichtamtlicher Teil	
1. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters	
2. Bekanntmachung Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in Frankfurt (Oder), OT Booßen	
3. Bekanntmachung über den 1. Nachtrag zu den Wasser- und Abwasserentgelten ab 01.01.2002	
4. Bekanntmachung Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2002 (auf der Grundlage der HOAI)	
5. Bekanntmachung Satzung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)	
6. Bekanntmachung Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)	
7. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Dezember – 31. Dezember 2001	
8. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 08.02.2002	
9. Bekanntmachung 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2002	
10. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	
11. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	
12. Aufgebote von Sparkassenbüchern	
13. Aufgebote von Sparkassenbüchern	

Amtlicher Teil

**Veröffentlichung der aktuellen Fassung
der
SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Die aktuelle Fassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999, erschienen im Amtsblatt Nr.17 vom 29.12.1999
2. Die Erste Änderungssatzung vom 18.07.2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999, erschienen im Amtsblatt Nr.7 vom 25.07.2001
3. Die 2. Änderungssatzung vom 14.01.2002 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999, erschienen im Amtsblatt Nr. 1 vom 23.01.2002

**SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes –BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I – Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes –KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihren Sitzungen am 16.12.1999, am 12.07.2001 und am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

(1)

Die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Deponie Frankfurt (Oder)-Seefichten sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Frankfurt (Oder).

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen (§3 Abs. 7 Krw-/AbfG) sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und des Lagerns von Abfällen.

(3)

Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

(4)

Die Stadt berät die Abfallerzeuger und informiert sie regelmäßig gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs.2, 3 BbgAbfG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

(1)

Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 4-7 KrW-/AbfG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2)

Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen der in Anlage 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 10 entsorgt werden.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4)

Auf der Siedlungsabfalldeponie Frankfurt (Oder) "Seefichten" sind ausschließlich Abfälle aus der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt sind, zur Ablagerung zugelassen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5)

Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Der Besitzer solcher Abfälle ist verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über

den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6)

Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(7)

Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. -erzeuger während der Öffnungszeiten an der Deponie Frankfurt (Oder) – Seefichten nach Maßgabe der Deponieordnung zu überlassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen, Gebäudeeigentümer/innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(2)

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.

(3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(2)

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 können einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. der Bioabfallentsorgung stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.

(3)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.

§ 6

Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

(1)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

(2)

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

(3)

Abfälle aus Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern (Holsystem) oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4)

Es ist verboten, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern. Auf zu Wohnzwecken oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers entsorgt. Der Grundstückseigentümer wird zuvor aufgefordert, der Stadt Frankfurt (Oder) den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 7

Verpflichtung zur getrennten Überlassung

(1)

In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Nicht wiederverwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Iglus zu überlassen.
2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen.
3. Kühl-, Klimageräte sowie Elektronikschrott, § 9.
4. Problemabfälle, § 10.
5. Sperrmüll und Schrott, § 11.
6. Kompostierbare Abfälle, § 12.
7. Restabfall, § 13.

Kunststoffe, Getränkekartons (Verbunde), Metall Dosen etc. sind dem Dualen System Deutschland im Rahmen der Erfassung der Leichtfraktion der Verkaufsverpackungen über die "Gelbe Tonne" zu überlassen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3)

Bodenaushub ist von überlassungspflichtigen Abfällen und anderen Stoffen getrennt zu halten. Er ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Abfällen unterbleibt.

§ 8 Gewerbliche Abfälle

(1)

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, sind überlassungspflichtig. Der Abfallerzeuger hat einen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung dieser Abfälle zu führen, wenn die anfallende Menge 5 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt. (Vereinfachter Entsorgungsnachweis gemäß Anlage 1 Nachweisverordnung vom 20.09.1996) Die Genehmigung der Zulässigkeit ist vor Beginn der Abfallbeseitigung bei der Stadt einzuholen.

(2)

Abfallerzeuger von Kleinmengen (< 5 t/a und Abfallart) haben die vorgesehene Entsorgung bei der Stadt anzuzeigen. Näheres regelt die Benutzerordnung der Deponie.

§ 9 Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott

(1)

Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der

Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat die Kühl- und Klimageräte, Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen am Abholtag bis spätestens 6.30 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

(2)

Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen aus privaten Haushaltungen können neben der Regelung des Abs. 1 am Eingangsbereich der Deponie "Seefichten" zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 10 Problemabfälle

(1)

Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Problemabfälle sind:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Altmedikamente (Tabletten, Salben oder Tropfen),
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen,
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Chemikalien (Haushalts- und Labor-),
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

(2)

Problemabfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen der Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3)

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nach Terminvereinbarung unter Angabe der Menge und Art durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Am Schadstoffmobil ist eine Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich (max. 20 kg).

(4)

Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben, sind die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen.

(5)

Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten Problemabfälle im Sinne Abs. 1 so entsorgt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 11 Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten:

- ausgediente Möbel, Matratzen,
- Kinderwagen,
- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten und Koffer,
- Rollläden (nichtmetallisch),
- Kühl- und Klimageräte, Waschmaschinen sowie Radio- und Fernsehgeräte werden gesondert entsorgt (siehe § 9).

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Baureststoffe,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- Türen und Fenster,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Schrott.

Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, dürfen im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

(3)

Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus den Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) auf der Grundlage der **gelben Sperrmüllkarte** (Anlage 4),
- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung gegen Gebühr über die im Eingangsbereich der Deponie Seefichten aufgestellten Container entsorgt werden.

Die Entsorgung mittels Sperrmüllkarte erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang. Der genaue Abholtermin wird in der Regel 3 bis 4 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem Abholtermin bis spätestens 6.30 Uhr morgens am Tag der Abholung an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird.

Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 (4) entsprechend.

(4)

Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten, soweit dies möglich erscheint, einer Weiterverwendung zugeführt werden (evtl. gemeinnützigen Vereinen anbieten).

(5)

Schrott kann über den Schrotthandel entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) gibt Auskunft über die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten.

(6)

Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs.2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen.

§ 12 Kompostierbare Abfälle

(1)

Kompostierbare Abfälle i.S.d. Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2)

Kompostierbare Abfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen und werden im Regelfall 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3)

Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle gelten die Regelungen für die Restabfallentsorgung, §§ 13 bis 16, entsprechend.

§ 13 Restabfallerfassung

(1)

Restabfälle sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle i.S.d. §§ 9 bis 12 sind.

(2)

Restabfall, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3)

Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet jeden auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag.

(4)

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Die in der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Restabfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr oder sein Eigentum.

(2)

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der dem Grundstück zuzuordnen Abfallbehälter.

(3)

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Iglus für Hohlglas (Einweg) mit 2,5 cbm Füllraum, in den Farben weiß, braun, grün,
2. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1100 l Füllraum,
3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1100 l Füllraum,
4. Abfallbehälter für Restabfälle (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l Füllraum,
5. Raumcontainer mit 4500 l Füllraum,
6. Abfallsäcke und Laubsäcke mit 80 l Füllraum, gestellt durch die Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten.

Daneben stellt das DSD Behälter (gelb) mit 240 l, 110 l Füllraum für die im Rahmen des DSD einzusammelnden Abfälle zur Verwertung bereit.

(4)

Die im Abs. 3, Nr. 5 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Hausmüll oder Abfällen zur Verwertung (DSD) ist unzulässig. Die in Abs. 3, Nr. 4 genannten Abfallbehälter dürfen zur Restmüllfassung aus Haushalten und nach besonderer Kennzeichnung auch zur Erfassung hausmüllartiger Gewerbeabfälle genutzt werden.

(5)

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene und von ihr oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entgeltlich abgegebene Abfallsäcke (gemäß Abs. 3 Nr. 6) benutzt werden. Sie werden von der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(6)

Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle und kompostierbare Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist verboten, Restabfälle und kompostierbare Abfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7)

Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Abs. 3, Punkt 4) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) bereitzustellen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:

- bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l
- bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l
- bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
- bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l
- bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
- über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1100 l

Außerdem ist ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) vorzuhalten.

Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt dem Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu.

Für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden regelmäßig gesonderte Restabfallbehälter aufgestellt. Sind auf dem Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zugelassen werden.

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behälterttausch erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.

(8)

Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(9)

Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern vom DSD nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) durch das DSD gelbe Behälter für Abfälle zur Verwertung mit einer Kapazität von 240 l oder 1100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen in Absprache mit dem beauftragten Dritten bereitgestellt.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(1)

Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. In die bereitgestellten Container zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle z.B. Altglas, Papier oder Pappe einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelbehälter für Altglas nur von Montag bis Freitag von 07.00 – 19.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 12.00 Uhr benutzt werden.

(2)

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3)

Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch sonstige Benutzer an den Abfallbehältern eintreten. Er haftet nicht, wenn er den Nachweis führt, dass ihn

kein Verschulden trifft. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet der Anschlusspflichtige für Aufwendungen, die durch eine erforderlich werdende Reinigung der Abfallbehälter entstehen.

(4)

Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(5)

Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6)

Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(7)

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zustellen.

§ 16

Standplätze für Abfallbehälter

(1)

Standplätze der Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung wie Altglas, Pappe, Papier sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr Beauftragten.

(2)

Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.

(3)

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke nach § 14 Abs. 3 Punkt 2., 4. und 6. sowie die DSD Behälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie

der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(4)

Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlusspflichtigen zu stehen und am Ziehungstag an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustehen. Nach der Leerung sind sie durch die Entsorgungsfirma ordentlich an den Übergabestandplatz zurückzustellen und vom Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

(5)

Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(6)

Die Grundstückseigentümer bzw. der Beauftragte ist für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.

(7)

Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermindern, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3)

Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

(4)

Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

§ 18

Betretungsrecht

(1)

Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2)

Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 20 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1)

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2)

In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallerfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs.2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,

3. entgegen §6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert
5. entgegen §7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
6. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt
7. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
8. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt,
9. entgegen § 11 Abs. 3, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt.
10. entgegen § 11 Abs.6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt
11. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs. 6 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
13. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Bbg AbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abfallentsorgungssatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 25.03.1999 außer Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle |
| Anlage 2 | Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle |
| Anlage 3 | Die zur Ablagerung auf der Siedlungsabfalldeponie "Seefichten" zugelassenen Abfälle |
| Anlage 4 | Die "Gelbe Sperrmüllkarte" |

Frankfurt (Oder), den 20.12.1999

F. Ploß Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	W. Pohl Oberbürgermeister
---	------------------------------

Bekanntmachungsanordnung

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 17.12.2001 zugestimmt.

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10.09.96 bzw. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV) nach deren Inkrafttreten in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich **nicht** um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
190701* Sickerwasser aus Hausmülldeponien	190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
170105 Baustoffe auf Asbestbasis	170605* asbesthaltige Baustoffe

- (2) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
150101 Papier und Pappe	150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150102 Kunststoff	150102 Verpackungen aus Kunststoff
150103 Holz	150103 Verpackungen aus Holz
150104 Metall	150104 Verpackungen aus Metall

150105	Verbundverpackungen	150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Materialien	150106	gemischte Verpackungen
200102	Glas	150107	Verpackungen aus Glas

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
160601* Bleibatterien	160601* Bleibatterien
160602* Ni- Cd- Batterien	160602* Ni- Cd- Batterien
160603* Quecksilber- trockenzellen	160603* Quecksilber enthaltende Batterien
160604 Alkalibatterien	160604 Alkalibatterien
160605 andere Batterien und Akkumulatoren	160605 andere Batterien und Akkumulatoren
200120 Batterien	200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
090109 Einwegkameras mit Batterien	090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen

090112 Einwegkameras mit Batterien
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 090111* fallen

c. Altautoverordnung

Fahrzeugwracks, die der Rückgabepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos vom 04.07.97 (BGBl. I Nr. 46 S.1666) unterliegen. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
200305 Fahrzeugwracks	160104* Altfahrzeuge

Anlage 2

Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. Die in der Gruppe 17 des EAK genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 des AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
200301 gemischte Siedlungsabfälle	200307 Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt wird.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
200202 Erde und Steine	200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
190805 Schlämme aus der Behandlung von	190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

kommunalem Abwasser

190804 Schlämme aus der
Behandlung von
industriellem Abwasser

190814 Schlämme aus einer anderen
Behandlung von industriellem
Abwasser, die keine gefährlichen
Stoffe enthalten

Anlage 3

Die zur Ablagerung auf der Siedlungsabfalldéponie „Seefichten“ zugelassenen Abfälle. Sie dürfen nur dann auf der Déponie angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Gemäß Nachträglicher Anordnung nach § 9a Abfallgesetz und der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV), sowie § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

AVV

Schlüssel-Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunftsbereich
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagt und Fischerei
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung, und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und

		Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
03 01 05	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie
07 05 99	Abfälle a. n. g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 06 99	Abfälle a. n. g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
08 03 18	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
10 01 01	Rost- und Kesselasche Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

	Stoffe enthalten	
10 11 03	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 12	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 12 03	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 17	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

erfasst)

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
17 04 11	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 08	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 06 04	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	sonstige Bau- und Abbruchabfälle

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 07	Chemikalien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 09	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim
	Menschen	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 02	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 12 09	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung
19 12 12	sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung
20 01 02	Glas	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 10	Bekleidung	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 11	Textilien	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 40	Metalle	getrennt gesammelte Fraktionen (Getränkedosen usw.)
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle

20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanal- reinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	andere Siedlungsabfälle

(* a. n. g. – anderswo nicht genannt)

Anlage 3 - Gelbe Karte

(siehe 1. Anlage)

Bekanntmachung Entgeltordnung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.01.2002 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Festlegungen

Das Museum Junge Kunst erhebt für die Nutzung seiner Einrichtungen (Rathaushalle und Kabinett Heilbronner Str. 19) und die erbrachten Leistungen Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung.

§ 2 Eintrittspreise

	<u>Kabinett</u>	<u>Rathaushalle</u>	<u>beide Häuser/Tag</u>
Erwachsene	2,00 DM / 1,00 Euro	3,00 DM / 1,50 Euro	3,50 DM / 1,80 Euro
Gruppen (ab 11 Pers.) pro Person	1,00 DM / 0,50 Euro	2,50 DM / 1,30 Euro	3,00 DM / 1,50 Euro
Familienkarte (ab 2 Erwachsene/1 Kind)			5,00 DM / 2,50 Euro
Jahreskarte für beide Häuser			15,00 DM / 7,70 Euro
Studentenjahreskarte für beide Häuser			5,00 DM / 2,50 Euro

§ 3

- 1.5. Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger.
2. Eine Ermäßigung auf Einzelkarten in Höhe von 50 % erhalten gegen Vorlage entsprechender Nachweise
 - 2.1. Inhaber des Frankfurt-Passes
 - 2.2. Polnische Bürger
 - 2.3. Kinder, Schüler
3. Schul- und Ausbildungsklassen, die das Museum Junge Kunst besuchen, zahlen die Entgelte entsprechend den Festlegungen des § 2 in Verbindung mit dem § 6 Ziffer 2.3.
4. Mitglieder des Vereines der Freunde und Förderer des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) e.V. erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 % des Eintrittspreises zu allen Ausstellungen und Veranstaltungen des Hauses.
5. Inhaber einer Jahreskarte erhalten nach deren Vorlage eine Ermäßigung in Höhe von 30 % des Eintrittspreises bei allen Veranstaltungen des Hauses.

§ 7 Sonderregelungen

1. Für Dienstleistungen, die im Zusammenhang von Informationen sowie kunst- und kulturwissenschaftlichen Auskünften oder einen von der Stadt Frankfurt (Oder) geförderten Zweck erfolgen (z.B. Projekte von Schülern, Studenten und gemeinnützigen Vereinen), ist eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung möglich.
2. Bei besonders künstlerisch wertvollen Ausstellungen kann der Eintrittspreis in beiden Häusern um 2,00 DM / 1,00 Euro bis 5,00 DM / 2,50 Euro erhöht werden. Der Betrag wird vorher durch die Direktion des Hauses festgelegt.
3. Nachfolgende Ermäßigungen kann mit dem Ziel der Steigerung der Auslastung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) gewährt werden:
Eine Ermäßigung von bis zu 50 % des jeweiligen Einzelkartenpreises für Personengruppen, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang von den Angeboten des Museums Junge Kunst gebrauch machen und denen das Angebot der Einrichtung einmalig oder periodisch nähergebracht werden soll („Schnupperangebote“).
- 3.1. Über die unter Ziffer 3 genannte Ermäßigung entscheidet der 1. Werkleiter.
- 3.2. Auf ermäßigte Entgelte nach dieser Regelung werden zusätzliche Ermäßigungen nach § 6 dieser Entgeltordnung nicht gewährt.

§ 8 Euroregelung

1. Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
2. Vertragsänderungen sind durch die Einführung des Euro nicht erforderlich. Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Museums Junge Kunst, Teilbetrieb des Eigenbetriebes der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Museums Junge Kunst vom 30. 04. 1997 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 07.02.02

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“

Der Stadt Frankfurt (Oder) liegt ein Antrag vor, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch, mit der Bezeichnung VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Frankfurt (Oder) im Eingangsbereich zum Stadtwald. Es wird im Osten begrenzt durch die Kleine Straße und im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße. Das Plangebiet umfaßt das Grundstück Fürstenwalder Poststraße 125 (Flurstück 177 der Flur 96) in einer Größe von ca. 1,6 ha. Dieses Grundstück ist Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft und bis auf ein größeres leerstehendes Gebäude im Wesentlichen unbebaut. Es ist nur teilweise befestigt und mit Gehölzen bewachsen, die z.T. aus jüngerem Aufwuchs bestehen. Den östlichen Teil des Grundstücks überquert eine Hochspannungsleitung.

Das Grundstück Fürstenwalder Poststraße 125 wurde durch den Motorradclub "Equitatus Preußen e.V." als Vorhabenträger erworben, mit dem Ziel, ein "Euro-Biker-Camp" zu errichten, welches neben der Nutzung durch den Verein selbst als Verbindungsstelle und Begegnungsstätte für europäische Motorradsportvereine wirken soll. Es soll sowohl Sportanlage, Start- und Zielpunkt für Motorradralleys, Herberge, als auch Erholungsort für Motorradsportler werden und mit der Sanierung des vorhandenen Gebäudes ein Vereinshaus erhalten.

Dieses Vereinshaus ist für eine begrenzte Unterbringung (Übernachtung) von Besuchern vorgesehen und soll dementsprechend ausgebaut werden. Es soll sowohl den organisierten, als auch den nichtorganisierten Motorradsportlern zur Verfügung stehen

Das Euro-Biker-Camp soll zudem den Charakter einer Jugend-Freizeitanlage erhalten und mit den Übernachtungsmöglichkeiten im Vereinshaus, sowie der Möglichkeit des Zeltens auf dem Grundstück zu besonderen Vereinsveranstaltungen Quartiermöglichkeiten anbieten.

Die Zufahrt zum Grundstück soll von der Kleinen Straße aus erfolgen.

Durch den Verein sind jährlich mindestens 2 größere Veranstaltungen wie Motorradralleys und Oldtimertreffen vorgesehen, zu denen erfahrungsgemäß bis zu 200 Motorradsportler und Gäste erwartet werden. Insbesondere für diesen Zweck sieht der Verein die verkehrsgünstige Lage des Grundstücks als ideal an. Gleichzeitig geht er davon aus, dass durch die im Wesentlichen unbesiedelte Nachbarschaft kaum Störungsprobleme ergeben werden.

Der Verein ist derzeit noch Mieter einer Anlage im Südwesten der Stadt (Sandgrund), muss diese jedoch bis 2003 wegen auslaufenden Mietvertrags räumen.

Das Problem des Standortes an der Fürstenwalder Poststraße besteht darin, dass eine vom Verein angestrebte Baugenehmigung für die Sanierung des bestehenden Gebäudes und für die Nutzung des Grundstückes zunächst nicht erteilt werden kann, da die Fläche im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt und durch das Vorhaben, welches nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist, öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Diese öffentlichen Belange bestehen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt, welcher für den Bereich des Grundstücks und seine Umgebung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, konkret zur Aufforstung und Neuanlage von Waldflächen, vorsieht. Diesen Darstellungen wird das Vorhaben mit seiner Nutzung und der beabsichtigten Sanierung des vorhandenen Gebäudes nicht gerecht, weshalb eine Genehmigung für das Vorhaben aufgrund der bestehenden Rechtslage bisher nicht möglich war.

Um eine Genehmigungsfähigkeit für das Vorhaben zu erreichen, ist somit die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zwingend erforderlich, hier konkret die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans.

Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in den im Übersichtsplan dargestellten Grenzen wird die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des bereits beschriebenen "Euro-Biker-Camps" sein, wobei erst mit dem später noch auszulegenden konkreten Planentwurf die spezifischen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen und sonstigen Nutzung getroffen werden.

Es wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht besteht. Dies resultiert aus der gegenwärtigen Beurteilung von Art und Größe des Vorhabens, wengleich die Beurteilung eventueller nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben im weiteren Verfahren noch konkreter zu prüfen ist. Dies wird im Rahmen der Bearbeitung des parallel zu erstellenden Grünordnungsplanes erfolgen.

Aufgrund der besonderen Schwierigkeit, für die beabsichtigte Nutzung im Stadtgebiet einen geeigneten Standort zu finden, und des Problems für den Verein, im kommenden Jahr seinen bisherigen Standort verlassen zu müssen, wurde in Beratungen des Wirtschafts- und Bauausschusses, sowie des Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Einleitung entsprechender Planverfahren zugestimmt.

Auf der Basis dieser Zustimmungen sollen die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 BauGB vorgelegt werden. Auf einen Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung wird aufgrund des vorliegenden Votums der Ausschüsse verzichtet, um die Vorlaufzeiten bis zur Vorlage des konkreten Planentwurfs so kurz wie möglich zu halten.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt. Im übrigen werden Sie nochmals Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen vorzubringen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen,
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
 Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG, Foyer
 Einzelauskünfte / Erörterung der Planung und
 Niederschrift von Äußerungen in Zimmer 1.421,
 Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 07.03.2002 bis einschließlich 08.04.2002 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch
 von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag
 von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
 Donnerstag
 von 09.00 - 15.00 Uhr,
 Freitag
 von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2002

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“

(siehe 2. Anlage)

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Stadt Frankfurt (Oder) liegt ein Antrag vor, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch, mit der Bezeichnung VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ aufzustellen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Aufnahme der Bauflächen und sonstigen Flächen, die Gegenstand des parallelen Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ sind, in den Flächennutzungsplan vom 29.04.1999 i.d.F. des Beitrittsbeschlusses vom 16.12.1999, geändert am 01.02.2001/31.05.2001. Zur näheren Information über die Ziele und Zwecke dieser Planung wird auf die Erläuterungen zur Bekanntmachung über die frühe Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-001, „Euro-Biker-Camp Fürstenwalder Poststraße“ in diesem Amtsblatt verwiesen.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planänderung zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt. Im übrigen werden Sie nochmals Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen vorzubringen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und
Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38,

Dauer der Auslegung:

vom 07.03.2002 bis einschließlich 08.04.2002
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,

15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG, Foyer
 Einzelauskünfte / Erörterung der Planung und
 Niederschrift von Äußerungen in Zimmer
 1.421,
 Fon 0335/552 6107

Donnerstag von 09.00 - 15.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
 außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frankfurt (Oder), den 12.02.2002

W. Pohl
 Oberbürgermeister

Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

(siehe 3. Anlage)

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung (Stand 01.08.2001) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) beschlossen. Weiterhin wurde über die Wertung der bisher vorliegenden Beteiligungsergebnisse entschieden. Der Bebauungsplanentwurf lag vom 27.09.2001 bis einschließlich 26.10.2001 öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.

Der geänderte Entwurf liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 4. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesautobahn A 12 und ist im Westen durch den Ortsteil Markendorf / Siedlung, mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP - 93 - 012 "Siedlungserweiterung Maulbeerweg", und im Südosten durch die Bundesfernstraße B 87 begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft jeweils parallel zu diesen begrenzenden Strukturelementen, an der nordwestlichen Seite der B 87 und an der südlichen Grenze der A 12. Die Fläche des Bebauungsplangebietes beträgt insgesamt 37,29 ha und umfasst die folgenden Flurstücke:

Flur 110:

Flurstücke: 137, 139 (Teilbereich B 87), 142/1, 142/3 bis 142/10, 163,164, 166, 167, 174 bis 182, 184 bis 189, 191 bis 201, 214 bis 216, 218, 190 (großes Restgrundstück)

Flur 133 (Grenzbereich Markendorf Siedlung):

Flurstücke: 1, 2/1 bis 2/5, 568 teilweise (Weg)

Flur 103 (nördlicher Bereich an der A 12):

Flurstücke: 41 teilweise, 30 (Robinienbereich), 18

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Frankfurt (Oder)“ vom 27.11.1991, in Kraft getreten am 27.04.1993 für das gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und
Bauen,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG, Foyer
Einzelauskünfte / Erörterung der Planung und
Niederschrift von Äußerungen in Zimmer
1.421,
Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 07.03.2002 bis einschließlich 20.03.2002
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
außerhalb dieser Zeiten.

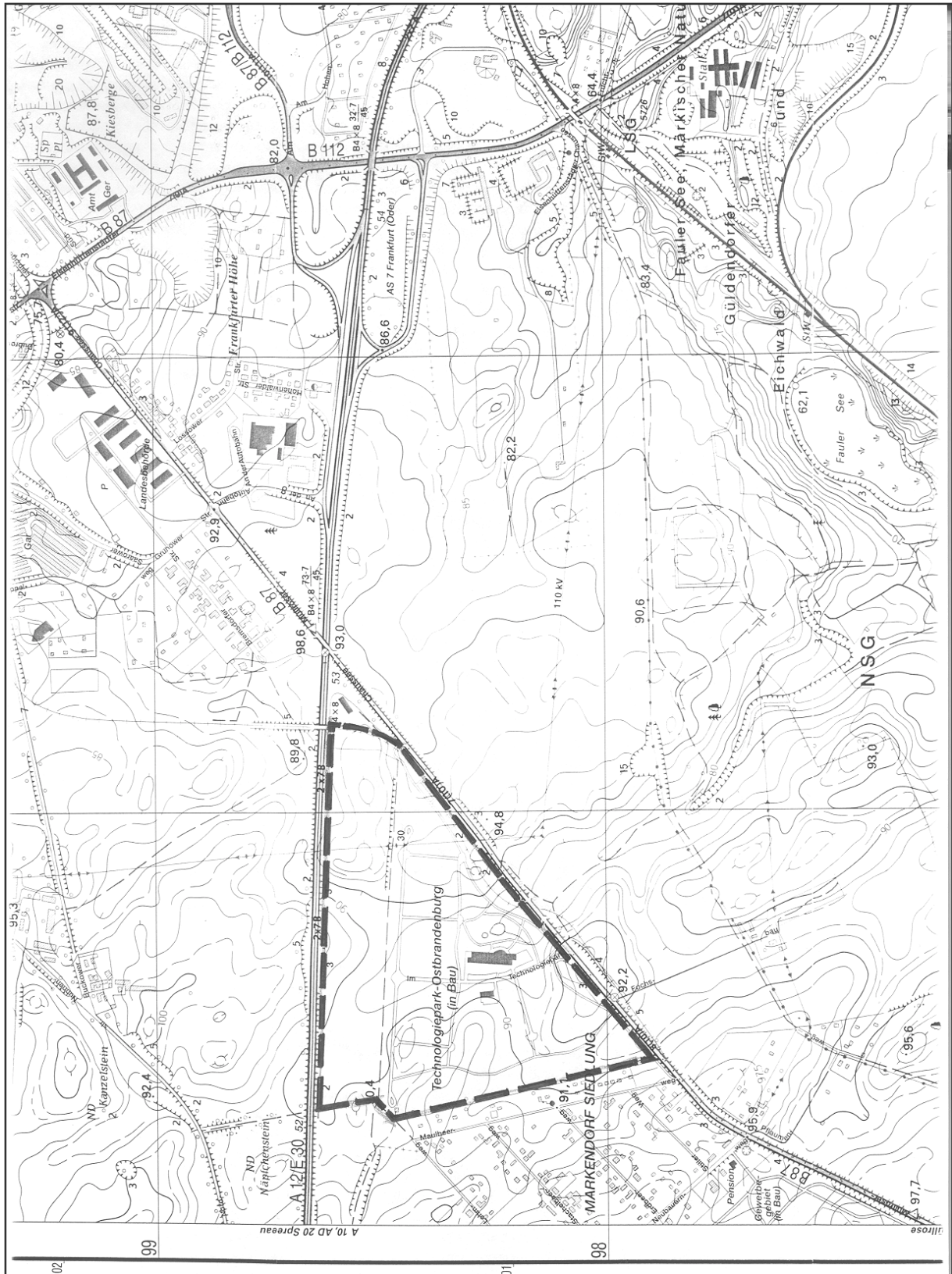
Frankfurt (Oder), den 12.02.2002

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-93-005,
„Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Umbauleitplanung Neuberesinchen

Der Entwurf der Umbauleitplanung Neuberesinchen liegt zur Einsicht für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aus. Während dieses Zeitraumes können von allen Bürgerinnen und Bürgern Anregungen zur Planung eingereicht werden. Die Beschlussfassung der Planung ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen im Rahmen des Beschlusses zum gesamtstädtischen Stadtumbaukonzept beabsichtigt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
 Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung,
 Stadthaus Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG

Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen und Bedenken
 sowie Erörterung in Zimmer 1.317, Telefon 0335/552 6010 oder 0335/552 6011

Dauer der Auslegung:

vom 25.02.2002 bis einschließlich 08.03.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 11.02.2002

Anlage: Übersichtsplan

Pohl
 Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan
(siehe Anlage 4)

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 27. Sitzung am 31.01.2002

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag der Fraktion der SPD hat die Stadtverordnetenversammlung infolge des Mandatswechsels Marco Genschmar/Matthias Gehrman gemäß § 50 der Gemeindeordnung
 1. **Herrn Matthias Gehrman als Mitglied in den Rechnungsprüfungs-**

- 2. **ausschuss** (für Herrn Andreas Spohn)
 - 2. **Herrn Andreas Spohn als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss** (für Herrn Marco Genschmar)
 - 3. **Herrn Andreas Spohn als Mitglied in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss** (für Frau Dorothea Schiefer)
 - 4. **Herrn Matthias Gehrman als stellvertretendes Mitglied in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss** (für Herrn Marco Genschmar)
 - 5. **Frau Dorothea Schiefer als Mitglied in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss** (für Herrn Marco Genschmar)
- berufen.

- Auf Antrag der Fraktion der SPD hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 Abs. 2, 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) infolge der Mandatsniederlegung durch Herrn Marco Genschmar **Herrn Matthias Gehrman** als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Herr Peter Taufmann verzichtet als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 auf das Nachrücken.
- Auf Antrag der Fraktion BürgerBündnis hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg **Herrn Gunnar Weidner** als sachkundigen Einwohner in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss berufen.
- Auf Antrag der Fraktion der PDS hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg **in den Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH** als Mitglied **Wolfgang Neumann** für Frank Hammer
- in den Aufsichtsrat der Word Trade Center GmbH** als Mitglied **Eberhard Vetter** für Frank Hammer berufen.
- Vierter Änderungsbeschluss zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) 2000 bis 2005
- Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2002
Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2001 – 2005
- Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2001 –2005
- Änderung des Beschlusses Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/19/522 vom 01.02.2001, Drucksache 1143 – Europagarten 2003
- Präzisierung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/21/569 vom 11.04.2001 – Auflösung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) zum 31.12.2002
- Gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3 der Satzung für das Jugendamt vom 31.03.1998 in der geltenden Fassung wählt die Stadtverordnetenversammlung für Frau Margit Schlenz (Arbeiterwohlfahrt) **Frau Petra Dochow (Arbeiterwohlfahrt)** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
- Gemäß § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung Land Brandenburg bestellt die Stadtverordnetenversammlung den Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) **Herrn Ulrich Gabbert** zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) **Herrn Peter Thätner** zum Prüfer „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ im Rechnungsprüfungsamt.
- Eingruppierung der Stelle Justitiar/in im Amt Zentrales Immobilienmanagement (Amt 65)

Frankfurt (Oder), 04.02.2002

Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das
Haushaltsjahr 2000**

I. Gemäß § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22, S. 397) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 26. Sitzung am 13. Dezember 2001 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2000 wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt	
mit Einnahmen von	268.134.452,28 DM
mit Ausgaben von	395.000.584,04 DM
Fehlbetrag	126.866.131,76 DM

im Vermögenshaushalt	
mit Einnahmen von	80.119.704,67 DM
mit Ausgaben von	80.119.704,67 DM

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2000 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15. Oktober 1993 erteilt.

Anlagen: - Begründung zum o. a. Beschluss
 - Schlussbericht zur Jahresrechnung 2000

Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Zustimmung

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2000 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme

vom 27. Februar 2002 bis einschließlich 14. März 2002

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 2000 ist im Amt für Finanzsteuerung bzw. im Amt für Finanzdienstleistungen einzusehen.

Frankfurt (Oder), 21.01.02

Pohl
Oberbürgermeister

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)

Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 86,116 und 118

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 11.03.2002 bis 12.04.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich

oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 27.02.2002

Prüfer
Amtsleiter

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen eingezogen.

Bahnübergang km 124,0 Booßen auf der Strecke Wriezen - Frankfurt (Oder)

Flur 145, Flurstück 102/1 (Teilfläche)

Der Bahnübergang wird beseitigt.

Im beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 01.03.2002.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 11.02.02

Anlage: Übersichtsplan

W. P o h l
Oberbürgermeister

(siehe 5. Anlage)

Bekanntmachung über den 1. Nachtrag zu den Wasser- und Abwasserentgelten ab 01.01.2002

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder) zu folgenden Wasser- und Abwasserentgelten rückwirkend ab 01.01.2002:

1. Nachtrag zum

Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2002 infolge der Umsetzung des 6. Nachtrages der Abwasserentsorgungsbedingungen-AEB gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10.12.2001

Die **Änderungen** zu den bereits erfolgten Veröffentlichungen **sind kursiv und unterstrichen dargestellt.**

Kundeninformation

Zum 01.01.2002 bleiben die Wasser- und Abwasserentgelte *grundsätzlich* gegenüber dem Vorjahr unverändert.
(Entsprechend dem gültigen Umrechnungskurs 1 EUR = 1,95583 DM erfolgte die Umrechnung der Tarife.)

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) durch die FWA mbH erhoben.

I. Hauptleistungen

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1. Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen (KKA))

Bruttoendpreis 2,89 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral -

ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.3. Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

Für die Staffellung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäss Punkt 2.1. die Bemessungsgrundlage.

Nenn- Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
durchfluss									
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17

Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.

2.5. Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Stadt Frankfurt (Oder) 24,49 EUR/m³

Frankfurt (Oder), 01.02.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Vorgesehene Planungsplanungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2002 (auf der Grundlage der HOAI)

Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt(Oder) im Haushaltsjahr 2002 (auf der Grundlage der HOAI)

Bereich 1 – Bauleitplanung und Stadterneuerung

- Städtebauliche Rahmenplanung Ortsteil Lossow
- Überarbeitung des Bebauungsplanes (Entwurf) Georg-Richter-Straße
- Überarbeitung des Bebauungsplanes (Entwurf) Römerhügel
- Änderung der städtebaulichen Rahmenplanung Ortsteil Kliestow
- Bebauungsplan und städtebauliche Studien im Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt“ von Frankfurt (Oder)
- Bebauungsplan im Sanierungsgebiet „Gubener Straße / Lindenstr.“

Bereich 2 - Hochbau:

- | | |
|---|-----------|
| - Fassadensanierung 1. Gesamtschule, Gr. Müllroser Str. 16
Gebäudeplanung | ca. 65 T€ |
| - Fassadensanierung 9. Grundschule, Sabinusstr. 3
Gebäudeplanung | ca. 65 T€ |
| - Toilettensanierung Mädchen/Jungen, Neubau Friedrich-Gymnasium
Gebäudeplanung | ca. 10 T€ |
| Sanitär- und Elektroplanung | ca. 10 T€ |
| - Toilettensanierung in einer Schule des Types „Erfurt“
Gebäudeplanung | ca. 10 T€ |
| Sanitär- und Elektroplanung | ca. 10 T€ |
| - 11. Grundschule Booßen
Brandschutztüren/Brandschutzmaßnahmen
Gebäudeplanung/ Brandschutzkonzept | ca. 45 T€ |
| - Heizungsumstellung TH Leipziger Platz
Heizungsplanung | ca. 8 T€ |
| - Hausanschluss-Station Fernwärme in einer Typenschule
Heizungsplanung | ca. 5 T€ |
| - Hausanschluss- Station Fernwärme in einer Typenkita
Heizungsplanung | ca. 5 T€ |
| - Erneuerung der Gebäudehauptverteilung und | |

Etagenverteilungen in einer Typenschule Elektroplanung	ca. 9 T€
- Fassadensanierung einer Typenkita Gebäudeplanung	ca. 15 T€
- Heizungsumstellung Kita, Leipziger Str. Heizungsplanung	ca. 5 T€
- Heizungsumstellung FFW Lichtenberg Heizungsplanung	ca. 5 T€

Bereich 3 – Tiefbau und Freianlagen:

Teil VII ff. der HOAI

- Innerstädtischer Straßenbau Planung von Hauptverkehrs- und Anliegerstraßen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) incl. Regenentwässerung (z. B. Ortslage Markendorf)	ca. 20 T€
- Erschließungsplanung Planung von Erschließungsplänen innerhalb von B-Plänen, VE-Plänen u. a.	ca. 50 T€
- Planung von Radwegen (z. B. Oder-Neiße-Radweg)	ca. 35 T€
- Planung von Schöpfwerken, Pumpwerken, Druckerhöhungsanlagen	ca. 45 T€
- Wasserbauliche Maßnahmen einschl. Ingenieurbauwerke, Planung innerstädtischer Vorflutanlagen incl. der erforderlichen Bauwerke (z. B. Durchlass Magistratssteig)	ca. 40 T€
- Erarbeitung von Konzepten und Studien im Bereich Verkehrsanlagen (Straßen- und Gleisanlagen)	ca. 45 T€
- Planung von Anlagen der Verkehrstechnik und Straßenbeleuchtung	ca. 30 T€
- Planung von Gleisanlagen	ca. 15 T€
- Vermessungs- und Baugrundleistungen nach HOAI	ca. 10 T€
- Objekt- und Tragwerksplanung für Brückenbauwerke	ca. 20 T€
- Freiflächenplanung im Zusammenhang mit der Planung von Verkehrsanlagen (z. B. LBP)	ca. 10 T€

Teil II der HOAI, Freianlagen:

- Wohnumfeldgestaltung im Rahmen Stadtumbau (LP 1-9)	ca. 30 T€
- Garten am Kleisthaus (LP 1-4)	ca. 10 T€
- Aufbau Ausgleichsflächenkataster und Ökopool	ca. 100 T€
- Ausführungsplanungen Freiflächen	

- Baugrundgutachten
- Baumgutachten
- Vermessung
- Archäologische Grabungen und Dokumentationen ca. 20 T€

Alle Angaben sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung und der Rechtskräftigkeit des Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht.

Die Bewerbungen müssen fachliche Eignungsnachweise enthalten. Dies sind z. B.:

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Die Bewerbungen sind entsprechend der Bereiche an folgende Ämter der Stadt Frankfurt(Oder) zu senden:

Für den Bereich 1 – Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung;

für den Bereich 2 – Zentrales Immobilienmanagement;

für den Bereich 3 – Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen;

Postadresse: PSF 1363
15203 Frankfurt(Oder)

Hausadresse: Goepelstr. 38
15234 Frankfurt(Oder)

Ende der Einsendefrist ist der 12. März 2002.

Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

Bekanntmachung Satzung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)

Gemäß § 9 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Landesjagdgesetz) hat die Stadt Frankfurt (Oder) als untere Jagdbehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, gemäß § 10 Abs. 4 Landesjagdgesetz nachstehende Satzung festgesetzt:

Satzung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers Frankfurt (Oder) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)" und hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder)

§ 2 Gemeinschaftsjagdrevier

- (1) Das Gemeinschaftsjagdrevier umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz mit

Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen der Stadt Frankfurt (Oder) zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

- (2) Das Gemeinschaftsjagdrevier wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gemeinschaftsjagdrevier bilden. Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftsjagdreviers, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht im Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Abteilung Landwirtschaft und Forsten aus.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter,

- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers,
 - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
 - e) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers,
 - f) die Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen,
 - g) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - i) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 - j) die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 - k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 15 Abs. 2). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach

§ 6 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.

- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs.1 Satz 2).

§ 9 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre

Stellvertreter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen, In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den die Hegegemeinschaft oder der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt hat. Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entsprechend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und

der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen, Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

- (4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§11 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes und die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenführer Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt;

Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Betreuung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs.4 Bundesjagdgesetz.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht binnen dreier Monate nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) rechtsverbindlich.

Frankfurt (Oder) den 14.02.02

W. Pohl
Oberbürgermeister

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder) findet **am Mittwoch, den 13. März 2002** im Rathaus (Stadtverordnetensitzungssaal), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), um 18.00 Uhr statt (Einlass ab 17.00 Uhr).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder) über die Teilung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder) in mehrere selbstständige Jagdbezirke gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder).
3. Verschiedenes

Die Jagdgenossen haben die Mitgliedschaft gemäß Satzung nachzuweisen.

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Dezember bis 31. Dezember 2001

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
188/01	11.12.2001	Pistole	11.06.2002
189/01	11.12.2001	Sammelabgabe - DA-Armbanduhr, goldfarben - 11 Schlüssel einzeln - HE-Armbanduhr, blau	11.06.2002

		<ul style="list-style-type: none"> - Brosche - Ehering - Ohrring Creole, goldfarben - Armband, silberfarben - 3er-Set Schlüssel, klein - Schlüsseltasche, schwarz mit 3 Schlüsseln - Schlüssel an grünem Band "e-plus" mit 3 Anhängern - Kinderplüschtiertäschchen "Schildkröte" - Lottolos, Wäschereibon - Geldbörse Kuhmotiv - Rechnung "Ruef" - Rechnung "Toom" - Kinderhandschuhe, lila - Kindermütze, beige - Babymütze, blau weiß - Nickytuch, pink - Schal, grau - Schal, blau 	
190/01	13.12.2001	Schlüsseltasche, schwarz mit Autoschlüssel und 2 Einkaufchip	13.06.2002
191/01	14.12.2001	Damenfahrrad, bordeaux	14.06.2002
192/01	14.12.2001	City Bike, blau lila	14.06.2002
193/01	14.12.2001	MTB, gelb rot pink	14.06.2002
194/01	14.12.2001	Registrierkasse ECR 115, Registrierkasse TA	14.06.2002
195/01	14.12.2001	Sammelabgabe - Werkzeugkoffer, grau mit div. Werkzeugen - Luftpumpe SC-23 KOMPRESSOR - Luftmatratzen, bunt blau - Küchenmaschine KENWOOD	14.06.2002
196/01	14.12.2001	Sammelabgabe -Pullover, XL schwarz grau GIN TONIC - Hemd, schwarz weiß kariert BERTO LUCCI - Jeanshose BIG STAR - 2 Haarspangen, silberfarben - 2 Haarspangen, weiß	14.06.2002
197/01	14.12.2001	Autoersatzteile	14.06.2002
198/01	14.12.2001	Herrenfahrrad, blau	14.06.2002
199/01	14.12.2001	Herrenfahrrad, blau	14.06.2002
200/01	14.12.2001	Fahrradgestell vom Herrenfahrrad	14.06.2002
201/01	17.12.2001	Schlüsseltasche, dunkelbraun mit 1 Autoschlüssel	17.06.2002
203/01	18.12.2001	Herrenfahrrad, hellgrün	18.06.2002
205/01	19.12.2001	Sammelabgabe - DA-Armbanduhr CK, silberfarben - DA-Armbanduhr CMI, goldfarben - DA-Armbanduhr AMANDO, gold-silberfarben - Armband, goldfarben - Kette mit Anhänger "Rock", silberfarben	19.06.2002

- Kette mit Anhänger "Herz", goldfarben
- Armband, goldfarben
- Autoschlüssel mit Anhänger
- Schlüssel
- Schlüsselkasten, blau silberfarben
- Schuhe, hellbraun BOOSTER
- Pullover, blau WIT BOY
- Damenbluse, bunt
- Fischerhut, blau
- 3 Damentücher, bunt
- Plüschhund
- Kinderschirm
- 2 Damenregenschirme
- Einkaufskorb

206/01	19.12.2001	Sammelabgabe - Autoradio GRUNDIG - CD-Wechsler BLAUPUNKT - Autoradio TOYOTA	19.06.2002
207/01	20.12.2001	Schlüsseltasche, braun mit 7 Schlüsseln und 2 Anhängern	20.06.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Tarlach

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 08.02.2002

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
50/01	19.06.2001	Riesenschnauzer, männlich, schwarz
52/01	28.06.2001	Teckelmischling, männlich, schwarz/ braun
68/01	22.10.2001	Boxer-Mischling, männlich, schwarz/braun
69/01	24.10.2001	Mischling, männlich, schwarz
72/01	14.11.2001	Terrier-Mischling, männlich
74/01	25.11.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *

80/01	14.12.2001	Katze, schwarz-weiß
81/01	18.12.2001	Perserkatze, weiblich, grau
82/01	18.12.2001	DSH-Collie, männlich
83/01	19.12.2001	American Staffordshire-Terrier, männlich, hell *
84/01	21.12.2001	Dobermann, männlich *
86/01	25.12.2001	Rottweiler-Mischling, männlich *
88/01	28.12.2001	Schnauzermischling, männlich, groß, dreifarbig
03/02	08.01.2002	Mischling, männlich, klein, schwarz
04/02	09.01.2002	Teckel-Mischling, weiblich, klein
07/02	25.01.2002	Berner Sennenhund-Mischling, weiblich
08/02	27.01.2002	Mischling, männlich, groß, braun-schwarz
09/02	29.01.2002	Mischling, männlich, mittelgroß, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:	Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
	Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
	Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
105	29.08.2001	Mischling, weiblich
107	08.09.2001	Mischling, männlich
108	11.09.2001	DSH, männlich
109	13.09.2001	Mischling, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

i. A. Wilczynski

**1. Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG), vom 13.05.1993, (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 26.11.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	355.000,00 €
	in der Ausgabe auf	355.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	2.500,00 €
	in der Ausgabe	2.500,00 €
		357.500,00 €
	Gesamteinnahmen	357.500,00 €
	Gesamtausgaben	357.500,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2002 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2002 verzichtet.

§ 4

(1) Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie

- bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 10.200 €
- bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 2.500 €
- bei Ausgaben der HG 655 00 von mehr als 5.100 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2001-11-26

Pohl
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für Kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 62 018 827
BLZ: 170 524 72

Kto.-Nr.: 65 045 334
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 17. Januar 2002
Sparkasse Frankfurt (Oder)

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 67 311 392
BLZ: 170 524 72

Kto.-Nr. 68 120 627
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 12. Februar 2002
Sparkasse Frankfurt

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 60 201 975
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 24. Januar 2002
Sparkasse Frankfurt

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 64 810 647
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 13. Februar 2002
Sparkasse Frankfurt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)